Zuwendungen zur Integration von Migrantinnen und Migranten, zur Flüchtlingshilfe und Interkulturellen Öffnung (Integrationsförderrichtlinie)

**Ausführlicher Titel**

[„Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Integration von Migrantinnen und Migranten, zur Flüchtlingshilfe sowie zur interkulturellen Öffnung (Integrationsförderrichtlinie)“](https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/perma?j=VVST-243000-MS-20200921-SF.)

**Kurzbeschreibung**

Das Land Sachsen-Anhalt unterstützt Vorhaben zur Integration von Migrantinnen und Migranten, zur Flüchtlingshilfe und zur Interkulturellen Öffnung.

Gefördert werden insbesondere folgende Maßnahmen:

* Information, Beratung und Unterstützung von Migrantinnen und Migranten, insbesondere geflüchteter Menschen;
* Verbesserung von Selbstorganisation, Partizipation, Integration und Qualifizierung von Migrantinnen und Migranten sowie geflüchteten Menschen;
* Förderung interkultureller Begegnung und Verständigung;
* interkulturelle Bildung und Öffnung von Organisationen, Einrichtungen und sozialen Diensten;
* Bekämpfung von Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und Rassismus;
* Förderung einer lokalen Willkommens- und Anerkennungskultur für Zugewanderte und geflüchtete Menschen;
* Förderung von Dialogformaten innerhalb der Aufnahmegesellschaft sowie
* gezielte Förderung der Integration von Migrantinnen und migrantischen Familien.

Die enge Abstimmung und Zusammenarbeit mit Migrantenorganisationen sind erwünscht.

**Wer kann einen Antrag stellen?**

a) juristische Personen des öffentlichen Rechts, sofern sie nicht unmittelbar Bestandteil der Landesverwaltung sind, also rechtlich und wirtschaftlich eigenständig wirken,

b) juristische Personen des Privatrechts mit Sitz oder Betriebsstätte in Sachsen-Anhalt, insbesondere auf dem Gebiet der Integrationsarbeit tätige gemeinnützige Vereine und Verbände sowie Migrantenorganisationen sowie

c) sonstige Unternehmen unabhängig von ihrer Rechtsform mit Sitz oder Betriebsstätte in Sachsen-Anhalt.

**Umsetzung**

Landesverwaltungsamt

**Förderhöhe**

Die Höhe des Zuschusses beträgt maximal 70.000 Euro je Projekt. Es ist erforderlich, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller mindestens 15 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben durch Eigenmittel oder Drittmittel deckt. Ausnahmen von der Eigenmittelbeteiligung oder Höchstfördergrenze sind u. U. möglich.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

* direkter Link zur vollständigen Richtlinie:

<https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/perma?j=VVST-243000-MS-20200921-SF>